

28.09.00

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes (Steuersenkungsergänzungsgesetz – StSenkErgG)

Punkt 31 der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel I

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Artikel 1 Nr.1 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 1 wird folgende neue Nummer 01 eingefügt:

„01. § 6 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 Nr.3 wird wie folgt gefasst:

„3. die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehören,“.

b) Absatz 10 wird gestrichen.“

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Vor dem bisherigen Buchstaben a wird folgender neuer Buchstabe 0a eingefügt:

„0a) Absatz 18 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 6b in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl I S. ...) ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 erfolgen.““

Ausgeliefert am 28. SEP. 2000 ...

Begründung:

Nach den Regelungen des Steuersenkungsgesetzes ist der Übergang von Einzelwirtschaftsgütern innerhalb von Mitunternehmerschaften auf der Basis des sog. Mitunternehmer-Erlasses wieder ohne Besteuerung stiller Reserven zulässig. Künftig können damit beispielsweise Einzelwirtschaftsgüter wieder steuerneutral aus dem Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft in das Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers oder umgekehrt überführt werden.

An diese Änderung wurde die Möglichkeit der steuerneutralen Übertragung von Veräußerungsgewinnen auf begünstigte Reinvestitionsgüter nach § 6b EStG nicht angepasst. Vielmehr kann nach der mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vorgenommenen Änderung des § 6b EStG der Gesellschafter den Gewinn aus der Veräußerung eines zu seinem Sonderbetriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsguts nicht steuerneutral für Reinvestitionen im Betriebsvermögen der Personengesellschaft nutzen. Angesichts der durch das Steuersenkungsgesetz geregelten Rückkehr zu den Regelungen des Mitunternehmer-Erlasses liegt es nahe, auch die steuerneutrale Reinvestition von Gewinnen aus der Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen im Gesamthandsvermögen der Mitunternehmerschaft wieder zuzulassen.

Dem tragen die vorgeschlagene Änderung von § 6b Abs.4 Satz 1 Nr.3 EStG und die Streichung von § 6b Abs.10 EStG Rechnung.

§ 52 Abs.18 EStG regelt die erstmalige Anwendung auf Veräußerungen nach dem 31. Dezember 2000.